

Antrag des Büros des Kantonsrates\*  
vom 20. Mai 1999

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend Wahlbeschwerde von  
Horst R. Zbinden, Hettlingen, vom 30. April 1999**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Horst R. Zbinden, 8442 Hettlingen, vom 30. April 1999 gegen die kantonalen Wahlen vom 18. April 1999,

*beschliesst:*

- I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 20. Mai 1999

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

\* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Horst R. Zbinden, 8442 Hettlingen, hat am 30. April 1999 Wahlbeschwerde eingelegt. Er stellt den Antrag auf Wiederholung der Wahlen in den Regierungs- und den Kantonsrat, unter zwischenzeitlicher Weiterführung der Tagesgeschäfte durch die bisherigen Räte.
2. Als Begründung führt er an, bei der Regierungsratswahl sei die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ungenügend gewesen, namentlich habe eine amtliche Information gefehlt. Bezüglich der Kantonsratswahlen hält er fest, die Unterlagen seien «absolut» ungenügend gewesen, ein neutrales, leeres Blatt ohne Parteibezeichnung und Namen bei den Wahlunterlagen habe gefehlt, weshalb unberechtigterweise Parteistimmen erschlichen worden seien. Das sei «Betrug am Wählerwillen» und könne so nicht hingenommen werden.

Im Übrigen liegen die Akten zu dieser Beschwerde bei den Parlamentsdiensten auf.

## II.

3. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (LS 161). Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Die Stimmrechtsverletzung wird in § 123 Absatz 1 lit. b Wahlgesetz im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden genannt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates besteht daher bei der Stimmrechtsbeschwerde im engeren Sinn, mit welcher eine Verletzung der aktiven oder passiven Stimmberechtigung gerügt werden kann (Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 102ff.). Da der Beschwerdeführer im weitesten Sinne Unregelmässigkeiten im Sinne einer Verletzung der Stimmfreiheit geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Hiller a. a. O. S. 115ff.).
4. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt. Er ist daher zur Beschwerde gemäss § 124 Wahlgesetz legitimiert.
5. Gemäss § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Frist beginnt gemäss § 128 Absatz 2 Wahlgesetz am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Da die Beschwerde am 30. April 1999 eingereicht wurde, ist die Frist gewahrt worden.
6. In der Sache selbst erweist sich sofort, dass der Beschwerdeführer keine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes vorträgt. Eine amtliche Einflussnahme auf Wahlen, wozu auch die vom Beschwerdeführer verlangten «amtlichen Informationen» gehörten, ist gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts strikte verboten. Falls übrigens der Beschwerdeführer weitere Informationen hätte einholen wollen, wäre ihm zuzumuten gewesen, an Wahlveranstaltungen teilzunehmen und die

zur Verfügung stehenden Informationskanäle, einschliesslich Medieninformationen, zu nutzen.

Die Beilage einer leeren Liste bei den Kantonsratswahlen ist, im Unterschied zu den Wahlen in den Nationalrat, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb auch die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers unbegründet ist.

Nachdem keine Unregelmässigkeiten im Sinne des Wahlgesetzes geltend gemacht werden und die gestellten Anträge unzulässig sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

7. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind.